

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
3003 Bern
stab-rd@fedpol.admin.ch

Zürich, 21. Dezember 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie betrifft die Armee nicht direkt, indirekt über das ausserdienstliche Schiesswesen aber sehr wohl. Deshalb gestatten wir uns dazu einige Überlegungen:

- Ausgangspunkt war, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke und terroristische Anschläge der jüngsten Zeit zu bekämpfen. Die geplante Gesetzesänderung schießt am Ziel vorbei.
- Die Umsetzung der Waffenrichtlinie gewährt den einzelnen Staaten einen ihren Verhältnissen angepassten Handlungsspielraum. Aus Sicht der SOG engt der Vorschlag des Bundesrates die Besonderheiten des Schweizerischen Schiesswesens unnötig ein.
- Mit der **Nachregistrierung** löst er einen gewaltigen Bürokratieschub aus. Aufgrund der Umteilung der halbautomatischen Gewehre in die Kategorie A muss, wer bereits legal eine bisher von der Registrierungspflicht befreite halbautomatische Ordonnanzwaffe besitzt, für diese nachträglich eine Ausnahmegewilligung einholen. Wer künftig eine solche Waffe der Kategorie A erwerben möchte, muss entweder Mitglied in einem Schiessverein sein oder nachweisen, dass er die Waffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzt. Das kommt einem unverhältnismässigen Aufwand und einer Bevormundung gleich. Das Volk hat die Nachregistrierung 2011 abgelehnt, das Parlament bestätigte 2015 diesen Entscheid. Zudem, «Ausnahme»-Bewilligung deutet wohl auch die Möglichkeit des Widerrufs der Bewilligung an. Schliesslich sind seit 2008 ohnehin alle Käufe/Verkäufe registriert.
- Auch der private Sammler und Museen mit Waffensammlungen sind von der Neuregelung betroffen. Sie müssen sich um eine Ausnahmegewilligung bemühen und Auflagen erfüllen, selbst wenn es sich um alte, zum Schiessen nicht mehr taugliche Waffen handelt.

Der Vorschlag des Bundesrates, wie die EU-Waffenrichtlinie in die schweizerische Gesetzgebung umzusetzen sei, **trifft den legalen Waffenbesitzer, nicht aber den gefährlichen Handel mit illegalen Waffen**. Die SOG befürwortet ein liberales Waffenrecht. Nach ihrem Dafürhalten ist es deshalb angemessen, wenn der Bundesrat die EU-Waffenrichtlinie zwar akzeptiert, aber gleichzeitig betont, dass die bestehenden schweizerischen Gesetze ausreichen. Voraussetzung ist allerdings deren konsequente Anwendung, damit es bei der aktuellen Erkenntnis bleibt, dass die von der Gesetzesrevision anvisierten Waffen für den Terrorismus und die sonstige Kriminalität gar keine Rolle spielen.

Die SOG erwartet, dass das Parlament die Änderung des Waffengesetzes nachbessert [Verzicht auf Nachregistrierungen und Ausnahmegewilligungen, obligatorische Mitgliedschaft in einem Schiessverein und unverhältnismässige Hürden für Sammler] oder überhaupt zurückweist.

Freundliche Grüsse
SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT
Der Präsident



Oberst i Gst Stefan Holenstein